

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg

Benehmen der Landesrektorenkonferenz zur Änderung des Rahmenhandbuchs Neue Hochschulsteuerung gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 HSSteuVO

Vorsitzender:
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:
Frau Dr. E. Weißmantel

Kontaktdaten:
Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349
Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

22. Oktober /8. November 2024

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen (LRK) nimmt wie folgt Stellung zur Änderung des Rahmenhandbuchs Neue Hochschulsteuerung (RHB-NHS).

Die Hochschulen gem. § 1 (1) SächsHSG hatten nur wenige Anmerkungen und haben sich für die Herstellung des Benehmens mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung des RHB-NHS gem. § 5 (1) S. 1 HSSteuVO nach Einarbeitung der Hinweise/Änderungen ausgesprochen.¹ Die Hochschulen haben angemerkt, dass erfreulicher Weise das Dokument deutlich gestrafft wurde, indem notwendige Wiederholungen von Ausführungen aus dem HGB ersatzlos gestrichen wurden und eine Verschlanung und Vereinfachung des Berichtswesens stattfindet.

Verschiedene Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen haben an der Überarbeitung der Teile des RHB-NHS mitgewirkt. Die Einbindung der Hochschulen in Form eines zweitägigen Workshops zu nur einem ausgewählten Teil wird jedoch kritisch gesehen. Insbesondere die TU Dresden merkt an, dass sie in den letzten Jahren auf dem Gebiet der KLR konzeptionell neue Wege beschritten habe und diese auch den Vertreterinnen und Vertretern des SMWK mit Vorschlägen zur Anpassung des Fachkonzeptes vorgestellt habe. Hiervon sei im aktuellen Entwurf des SMWK leider nichts wieder zu finden.

Der Wegfall des Hochschulerfolgsbericht auf der Ebene der Lehr- und Forschungsberichte wird begrüßt. Insgesamt sei noch angemerkt, dass die Berichtspflichten der Hochschulen doch sehr umfassend sind und bemerkt werden könnte, ob diese intensive Berichtspflicht im Kontext der verschiedenen Entbürokratisierungskampagnen wirklich erforderlich ist.

¹ Nachrichtlich: Die sächsischen Hochschulen gem. § 1 (1) SächsHSG stellen am 08.11.2024 das Benehmen zur Änderung des RHB-NHS gem. § 5 (1) S. 1 HSSteuVO uneingeschränkt her.

Insbesondere die TU Dresden hat zu diesen Berichtspflichten einige Anmerkungen, die ich Ihnen nachfolgend aufführe.

Die Berichtspflichten zu Kennzahlen, die im Anhang aufgeführt werden, wären aus Sicht der TU Dresden zu hinterfragen. Dies betrifft insbesondere die ausgeführten Basiskennzahlen der Hochschulen (Anhang 1.2; S. 61ff.).

Der definierte Umfang ist erheblich, was bei einer Berichterstattung an das Hochschul-übergreifende BI-System zu einem noch nicht abschätzbaren (personellen) Mehraufwand führen würde, der durch den Zuschuss nicht gedeckt ist. Inhaltlich sind einige der Basisdaten bzw. ihre Bezugsgrößen/Zeiträume nicht plausibel und sollten mit den Hochschulen nochmals diskutiert werden. Da der unmittelbare Bezug zum Hochschulerfolgsbericht hergestellt wird, ist schon jetzt festzustellen, dass die Kennzahlen aufgrund unterschiedlicher Definitionen nicht übereinstimmen können.

Beispielhaft seien hier die folgenden Kennzahlen genannt:

Grunddatentabelle 3: Personal

- Berechnungen auf der Basis von Jahresverlaufdaten (ob dies technisch möglich ist, kann noch nicht bestätigt werden, eine händische/manuelle Berechnung) ist nicht darstellbar
- Die Ausdifferenzierung der Gliederung bezogen auf die Differenzierungsebene könnte aufgrund der teilweise geringen Größen datenschutzrechtlich problematisch sein.
- Eine Zuordnung von nWP auf Lehreinheiten erfolgt i.d.R. nicht, da durch diese Personen keine Lehre erbracht wird.

Grunddatentabelle 4: Lehrangebot

- Der Ausweis von Lehrexport und Lehrimport auf LFB wäre inhaltlich zu hinterfragen.

Grunddatentabelle 6: Forschung

- Habilitationen werden gemäß der Hochschulstatistik für ein Haushaltsjahr erfasst.
- Der Ausweis Juniorprofessur je Prüfungsjahr als Kriterium für die Forschung erscheint inhaltlich überhaupt nicht plausibel.
- Der Ausweis von Drittmiteinnahmen für Personal und Investitionen ist aufgrund der Zuweisungspraxis nicht möglich.

Die TU Dresden begrüßt die Verlängerung der Abgabefrist für die Quartalsberichte um fünf Tage, angesichts des Drittmittelvolumens an der TU Dresden und damit verbunden der Vielzahl an Projekten, die zum Stichtag zu beurteilen sind, was kaufmännisch wesentlich aufwendiger ist als kameral, wird diese Verlängerung aller Voraussicht nach für die TU Dresden nicht ausreichend sein.

Das SMWK wird gebeten, zu prüfen, ob Daten, die bereits über andere Quellen vorliegen, doppelt zu berichten sind bzw. u. U. gestrichen werden könnten (z.B. Statistikdaten).

Die Mitglieder der LRK bedanken sich bei den Mitgliedern in den Arbeitsgruppen für Ihre kompetente und zielführende Arbeit und sehen in der Weiterführung der Arbeitsgruppen eine gute Basis, um weitere Fachthemen zu überarbeiten und fortführend eine zeitnahe Anpassung des RHB-NHS zu gewährleisten.